

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, Ulrich Oehme, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/26693 –**

### **Festgestellte Mittelfehlverwendungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Zeitraum ab dem 30. April 2020**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fragesteller interessieren sich für die von der Bundesregierung festgestellten Mittelfehlverwendungen beziehungsweise den nicht zuwendungs- bzw. vertragskonform verwendeten Mitteln in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit seit dem 30. April 2020.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung verweist auf die in ihrer Vorbemerkung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18982 genannten Kriterien zum Schutz der Projektpartner und der funktionsgerechten und adäquaten Aufgabenerfüllung der Bundesregierung in der Entwicklungszusammenarbeit.

Ergänzend wird für die vorliegende Kleine Anfrage auf Folgendes hingewiesen:

Unter Mittelfehlverwendung im Sinne der Fragestellung dieser Kleinen Anfrage wird die missbräuchliche Verwendung von Mitteln aufgrund von bewussten Verstößen gegen Verträge bzw. Bewilligungsbescheide/Zuwendungsbestimmungen verstanden, welche zu einer Rückforderung führte. Rückforderungen von Bundesmitteln aufgrund nicht zuwendungskonformen bzw. nicht vertragskonformen Verhaltens ohne strafrechtliche Relevanz im vorgenannten Sinne, wie z. B. die Verwendung nicht korrekter Wechselkurse oder Buchungs- und Rechenfehler, fallen jedoch nicht unter diese Definition. Diese Fälle werden im Rahmen der Projektbearbeitung und von internen Prüfungen dezentral aufgegriffen und geklärt.

Nach sorgfältiger Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsanspruch stehen einer uneingeschränkten Veröffentlichung von Daten der Durchführungsorganisationen zu Mittelfehlverwendungen in Partnerländern der Schutz der Grundrechte Dritter sowie das Interesse der Bundesregierung an einer funk-

tionsgerechten und adäquaten Aufgabenwahrnehmung entgegen. Mit einer solchen Veröffentlichung könnten Namen einzelner Institutionen sowie ggf. ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter identifizierbar werden. Insbesondere durch die Nennung des Zeitraums (Monat/Jahr), der Höhe und der Kategorie des Verursachers einer Mittelfehlverwendung ließe sich der mögliche Personen- bzw. Institutionenkreis über eine Suche auf Grundlage anderweitig verfügbarer Informationen stark eingrenzen, sodass ein hohes Risiko bestünde, die Identität von konkreten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bestimmten Institutionen des Partnerlandes zu offenbaren. Dabei könnte das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes der betreffenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter verletzt werden. Weiterhin wäre die funktionsgerechte und adäquate Aufgabenwahrnehmung der Bundesregierung in der Entwicklungszusammenarbeit empfindlich gestört. Eine vertrauliche Behandlung der oben genannten Informationen ist grundlegende Voraussetzung für die erfolgreiche Zusammenarbeit der Bundesregierung mit Dritten. Eine Veröffentlichung würde das Vertrauensverhältnis gegenüber bestehenden Partnern und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf deren Zusammenarbeit die Bundesregierung angewiesen ist, wesentlich beschädigen. Zugleich wäre die Bildung neuer Partnerschaften gefährdet. Die Arbeit der Bundesregierung wäre empfindlich beeinträchtigt, wenn Partnerländer davon ausgehen müssten, dass sensible Informationen über Projekte ohne deren Einverständnis veröffentlicht werden. Dies würde ein erhebliches Reputationsrisiko für die Bundesregierung bedeuten. Sofern Kooperationspartner der Bundesregierung und der Durchführungsorganisationen bei der Entwicklungszusammenarbeit den Eindruck gewinnen sollten, dass vertraulich mitgeteilte Verdachtsfälle/festgestellte Fälle der Mittelfehlverwendung offen publiziert werden, würde dies mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin auch die Bereitschaft reduzieren, der Bundesregierung solche Verdachtsfälle/festgestellten Fälle mitzuteilen. Die Kenntnisnahme durch Unbefugte könnte daher im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sein.

Um dem Informationsinteresse des Parlaments dennoch ausreichend Rechnung zu tragen, wird die Veröffentlichung der erfragten Informationen auf den Deutschen Bundestag beschränkt und dem Parlament in den als Verschlussache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Anlagen 1 bis 3 separat zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.\*

1. Wie viele Fälle von Mittelfehlverwendungen wurden im Rahmen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit seit dem 30. April 2020 durch die Bundesregierung festgestellt?

Im Zeitraum von 30. April 2020 bis 31. Januar 2021 wurden im Rahmen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) 25 Fälle von Mittelfehlverwendungen festgestellt.

---

\* Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

2. Im Zusammenhang mit welchen Projekten, die die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Rahmen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit durchgeführt hatte und durchführt, wurden seit dem 30. April 2020 Mittelfehlverwendungen oder nicht zuwendungs- bzw. vertragskonforme Mittelverwendungen festgestellt?
  - a) Wann, und durch welche Umstände und Verfahren erlangte nach Kenntnis der Bundesregierung die GIZ GmbH jeweils Kenntnis von den Mittelfehlverwendungen oder den nicht zuwendungs- bzw. vertragskonformen Mittelverwendungen?
  - b) Wann, und durch welche Umstände und Verfahren erlangte die Bundesregierung jeweils Kenntnis von den Mittelfehlverwendungen oder der nicht zuwendungs- bzw. vertragskonformen Mittelverwendung?
  - c) Welches Verhalten führte nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils zu den jeweiligen Mittelfehlverwendungen oder den nicht zuwendungs- bzw. vertragskonformen Mittelverwendungen?
  - d) Auf welcher institutionellen Ebene und von welchem Personenkreis wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Mittelfehlverwendungen oder die nicht zuwendungs- bzw. vertragskonformen Mittelverwendungen festgestellt?
  - e) Welche Maßnahmen wurden seitens der Bundesregierung und nach Kenntnis der Bundesregierung der GIZ GmbH anlässlich der Feststellung der Mittelfehlverwendungen oder der nicht zuwendungs- bzw. vertragskonformen Mittelverwendungen ergriffen?
  - f) Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die jeweilige Summe der festgestellten Mittelfehlverwendungen oder der nicht zuwendungs- bzw. vertragskonformen Mittelverwendungen?
  - g) Inwiefern und durch wen erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung die Rückforderung der jeweils nicht zuwendungs- bzw. vertragskonform verwendeten Mittel und der fehlverwendeten Mittel nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die Fragen 2 bis 2g werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die in der Vorbemerkung als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage 1 verwiesen.\*

3. Im Zusammenhang mit welchen Projekten, die die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Rahmen der staatlichen Zusammenarbeit durchgeführt hatte oder durchführt, wurden seit dem 30. April 2020 Mittelfehlverwendungen oder eine nicht zuwendungs- bzw. vertragskonforme Mittelverwendung festgestellt?
  - a) Wann, und durch welche Umstände und Verfahren erlangte die KfW jeweils Kenntnis von den Mittelfehlverwendungen oder den nicht zuwendungs- bzw. vertragskonformen Mittelverwendungen?
  - b) Wann, und durch welche Umstände und Verfahren erlangte die Bundesregierung jeweils Kenntnis von den Mittelfehlverwendungen oder den nicht zuwendungs- bzw. vertragskonformen Mittelverwendungen?

---

\* Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- c) Welche Handlungen führten jeweils zu der jeweiligen Mittelfehlverwendung oder der nicht zuwendungs- bzw. vertragskonformen Mittelverwendung?
- d) Auf welcher institutionellen Ebene und von welchem Personenkreis wurden die Mittelfehlverwendungen oder die nicht zuwendungs- bzw. vertragskonforme Mittelverwendung festgestellt?
- e) Welche Maßnahmen wurden seitens der Bundesregierung und der KfW bei der Feststellung der Mittelfehlverwendungen oder der nicht zuwendungs- bzw. vertragskonformen Mittelverwendungen ergriffen?
- f) Wie hoch war die Summe der festgestellten Mittelfehlverwendungen oder der nicht zuwendungs- bzw. vertragskonformen Mittelverwendungen?
- g) Inwiefern und durch wen erfolgte die Rückforderung der jeweils nicht zuwendungs- bzw. vertragskonform verwendeten Mittel und der fehlverwendeten Mittel nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die Fragen 3 bis 3g werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die in der Vorbemerkung als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage 2 verwiesen.\*

- 4. Wie viele Fälle von Mittelfehlverwendungen oder nicht zuwendungs- bzw. vertragskonformer Mittelverwendung wurden von der Bundesregierung im Rahmen der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit seit dem 30. April 2020 festgestellt oder gemeldet?

Im Zeitraum von 30. April 2020 bis 31. Januar 2021 wurden im Rahmen der nichtstaatlichen EZ elf Fälle von Mittelfehlverwendungen festgestellt.

- 5. Im Zusammenhang mit welchen Projekten der nichtstaatlichen Zusammenarbeit wurden seit dem 30. April 2020 Mittelfehlverwendungen oder nicht zuwendungs- bzw. vertragskonforme Mittelverwendungen festgestellt oder gemeldet?
  - a) Wann, und durch welche Umstände und Verfahren erlangte die Bundesregierung Kenntnis von den Mittelfehlverwendungen und den nicht zuwendungs- bzw. vertragskonformen Mittelverwendungen?
  - b) Welche Handlungen führten nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils zu den Mittelfehlverwendungen oder den nicht zuwendungs- bzw. vertragskonformen Mittelverwendungen?
  - c) Durch welche institutionelle Ebene wurden die hier relevanten Handlungen jeweils festgestellt?
  - d) Welche Maßnahmen wurden seitens der Bundesregierung im Nachgang der Feststellung der jeweiligen Mittelfehlverwendungen oder den nicht zuwendungs- bzw. vertragskonformen Mittelverwendungen jeweils ergriffen?
  - e) Wie hoch war die festgestellte Summe der jeweiligen Mittelfehlverwendungen oder der nicht zuwendungs- bzw. vertragskonformen Mittelverwendungen?

---

\* Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- f) Inwiefern und durch wen erfolgte die Rückforderung der jeweils nicht zuwendungs- bzw. vertragskonform verwendeten Mittel oder der fehlverwendeten Mittel nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die Fragen 5 bis 5f werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage 3 verwiesen.\*

---

\* Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.





